

Beitragsordnung des Bundesverbandes für Pyrotechnik und Kunstfeuerwerk

In der Version vom 03.Juli 2008

§1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Ordnung

1. Diese Ordnung gilt für den Bundesverband für Pyrotechnik und Kunstfeuerwerk, sowie für seine Landes- und Regionalverbände.
2. Um ihre besonderen Unkosten decken zu können, können Regionalverbände jeweils eigene Mitgliedsbeiträge von ihren Mitgliedern einziehen. Hierzu können sie sich eine eigene Beitragsordnung geben. Der Bundesvorstand kann in der Beitragsordnung des Bundesverbandes Einschränkungen hinsichtlich Höhe und Verwendungszweck dieser Beiträge festsetzen
3. So in der Satzung oder in dieser Ordnung keine gesonderten Vereinbarungen getroffen werden, kann diese Ordnung nur durch die Bundesmitgliederversammlung geändert werden. Abweichend hiervon können Beiträge zur Deckung von Versicherungs- oder Lagerkosten durch den Bundesvorstand geändert werden, so sich die Notwendigkeit hierzu durch Änderungen der Vertragsbedingungen oder der Mitgliederzahlen ergeben.

§2 Beiträge

1. Reguläre Mitglieder des Vereins entrichten einen Beitrag in Höhe von 52,- Euro jährlich.
2. Für Schüler, Studenten, Auszubildende, Renter sowie Wehr- und Zivildienstleistende gilt ein ermäßigter Jahresbeitrag in Höhe von 40,- Euro.
3. Firmen entrichten einen Beitrag in Höhe von 120,- Euro jährlich.
4. In diesem Beitrag ist ein Anteil zur Finanzierung der Vereinsversicherungen enthalten. Dieser Anteil wird vom Bundesvorstand festgelegt. So keine gesonderte Festlegung erfolgt, liegt der Versicherungsanteil bei 10,- Euro.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Fördermitglieder zahlen einen frei wählbaren Beitrag. Dieser soll mindestens 30,- Euro jährlich betragen.
7. Zur Deckung besonderer Ausgaben, deren Fälligkeit im Voraus nicht abzusehen war, ist der Bundesvorstand berechtigt einmal im Jahr einen Sonderbeitrag von bis zu 25,- Euro von den Vereinsmitgliedern zu fordern. Diese Maßnahme ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen.

§3 Aufnahmegebühren

Neue Mitglieder entrichten eine Aufnahmegebühr in Höhe von 25,- Euro. Diese wird mit dem Tag der Aufnahme in den Verein fällig.

§4 Aktive Mitglieder

1. Aktive Mitglieder des Vereins entrichten einen jährlichen Sonderbeitrag zur Deckung der besonderen Unkosten des Vereins wie Versicherungen, Vorhaltung von Geräten oder Einrichtungen und Ähnlichem.
2. Dieser Sonderbeitrag kann vom Bundesvorstand in Abhängigkeit von den zugehörigen Ausgaben des Vereins festgesetzt werden. Hierbei kann zwischen Erlaubnis- und Befähigungsscheininhabern nach §27 und anderen aktiven Mitglieder unterschieden werden.
3. So kein gesonderter Beitrag festgesetzt wurde, zahlen aktive Mitglieder einen Sonderbeitrag in Höhe von 36,- Euro jährlich.
4. Zugriff auf die hierüber finanzierten Ressourcen haben nur aktive Mitglieder. Ein Zugriff auf diese Ressourcen ist weiterhin für Vereinstätigkeiten mit Zustimmung des Bundesvorstandes möglich. Hierzu zählen beispielsweise, aber nicht abschließend, Schulungen oder öffentliche Veranstaltungen des Vereins.

§5 Fälligkeit der Beiträge und Versäumnisse

1. Der jährliche Mitglieds- und Sonderbeitrag ist jeweils am 1. Januar des Beitragsjahres im Voraus fällig.
2. Für neu eingetretene Mitglieder ist der Beitrag für die Restlaufzeit des Beitrittsjahres und innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Beitrittsbestätigung zu entrichten. Sonderbeiträge sind immer in voller Höhe zu entrichten.
3. Für die regelmäßige Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ist das Mitglied verantwortlich. Kosten, die dem Verein durch verspätete Zahlungen oder Mahnungen entstehen, können dem verursachenden Mitglied berechnet werden. Mitglieder, die dem Verein eine Einzugsermächtigung für die fälligen Beiträge erteilt haben, sind für verspätete Lastschriften durch den Verein nicht haftbar.
4. Auf Beschluss des Bundesvorstandes kann gefordert werden, dass Mitgliedsbeiträge ausschließlich per Lastschrift zu entrichten sind. So dies geschieht sind die Mitglieder des Vereins verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung auszustellen. Die Mitglieder für die ausreichende Deckung ihrer Konten und die Meldung eventueller Kontenumstellungen verantwortlich. Rückbuchen, die durch das Verschulden eines Mitgliedes entstehen, können diesem in Rechnung gestellt werden.
5. Zahlungen an den Verein müssen binnen 14 Tagen geleistet werden.

§6 Stundung oder Aussetzung der Mitgliedsbeiträge

1. In Ausnahmefällen kann einem Mitglied auf Antrag der fällige Beitrag gestundet werden. Hierüber entscheidet der Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit.

2. Die Stundung darf maximal für ein Jahr erfolgen.
3. Auf Antrag und mit Zustimmung des Bundesvorstandes kann ein Mitglied von seiner Mitgliedschaft aussetzen. Für die Dauer der Aussetzung ist kein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, das Mitglied hat in dieser Zeit aber auch keine der Mitgliedern vorbehaltenen Rechte. Insbesondere hat es auch keinen Zugriff auf Vereinsressourcen.

§7 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt mit dem Tag ihres Beschlusses in Kraft.
2. Abweichend von Satz 1 tritt eine Änderung der Beitragsordnung beim eingetragenen Verein erst in Kraft, wenn sie beim zuständigen Amtsgericht gemeldet wurde.